



Vertrag



über die Kreisschule Zeglingen-Kilchberg

Die Einwohnergemeinden Zeglingen und Kilchberg, gestützt auf § 16 Absatz 1 des Bildungsgesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Zweck

¹ Im Interesse einer optimalen Schulung ihrer Kinder bilden die beiden Gemeinden Zeglingen und Kilchberg eine Kreisschule Zeglingen-Kilchberg.

² Die Kreisschule Zeglingen-Kilchberg umfasst den Kindergarten und die Primarschule sowie ihre spezielle Förderung.

Art. 2 Schulort

Der Schulort ist in Zeglingen

Art. 3 Liegenschaften und Einrichtungen

¹ An den für den Schulbetrieb notwendigen Räumen hat die Einwohnergemeinde Zeglingen 5/6 und die Einwohnergemeinde Kilchberg 1/6 Miteigentum (gemäss Grundbucheintrag):

Parzelle 212	1'655 m ²	Schulhaus
Parzelle 249	6'235 m ²	Turnhalle/Turnplatz

² Auf der Parzelle Nr. 212 befinden sich ausser dem Schulhaus noch ein Magazingebäude (Nr. 47 A) und ein altes Feuerwehrmagazin (Nr. 47 B) sowie auf der Parzelle 249 eine unterirdische Zivilschutzanlage. Diese drei Gebäude stehen im Alleineigentum der Einwohnergemeinde Zeglingen. Hierfür ist durch einen Dienstbarkeitsvertrag ein unselbständiges Baurecht begründet, welches im Grundbuch der Gemeinde Zeglingen eingetragen ist.

³ Die Schaffung neuer Schulräume und eventuelle Erweiterungen werden auf Antrag des Schulrates von den Gemeinderäten der beiden Vertragsgemeinden gemeinsam besprochen und bei Beträgen, die die Kompetenz der Gemeinderäte überschreiten, den Gemeindeversammlungen beantragt.

⁴ Die Kosten für zukünftige Bauvorhaben sowie deren Eigentumsanteile werden gemäss Ziffer 1 geregelt. Verzinsung und Amortisation der so aufgeteilten Schuldverpflichtungen regelt jede der beiden Einwohnergemeinden für sich.

⁵ Für die projektierte Turnhalle erbringt die Einwohnergemeinde Zeglingen als Vorleistung das von ihr allein finanzierte zusätzliche Land Parzelle 248. Dieses Areal wird mit der Turnhallen-Parzelle Nr. 249 vereinigt. Das Eigentumsverhältnis ($\frac{5}{6}$ Zeglingen : $\frac{1}{6}$ Kilchberg) wird nach dem Bau anteilmässig den Gesamtkosten belastet.

Art. 4 Unterstellung

Die Kreisschule Zeglingen-Kilchberg wird von einer Schulleitung geführt.

Art. 5 Schülertransport

Der Schülertransport ist Sache der Eltern.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Das Rechnungswesen der Kreisschule Zeglingen-Kilchberg wird von der Gemeinde Zeglingen geführt.

² In die jährliche Kostenabrechnung werden folgende Aufwendungen/Einnahmen aufgenommen:

- . Lohnkosten inkl. Sozialleistungen (Lehrer, Abwart, Raumpflegerin)
- . Teuerungszulagen für pensionierte Lehrkräfte
- . Büromaterial und Drucksachen
- . Schulmaterial
- . Anschauungsmaterial
- . Mobiliar für Schulhaus und Turnhalle
- . Heiz- und Stromkosten
- . Verbrauchsmaterial
- . Pflege- und Reinigungsmaterial
- . Baulicher und übrige Unterhaltskosten der Gebäulichkeiten und Turnanlagen
- . Evtl. Mietkosten
- . Beiträge an Lagerkosten
- . Dienstleistungen und Versicherungen
- . Übriger Sachaufwand (Examen, Pausenäpfel etc.)
- . Kosten/Erträge aus dem Schlachtlokal
- . Einnahmen aus der Vermietung der Turnhalle sowie von militärischen Einquartierungen in der Turnhalle
- . Kantonsanteil an der Lehrerbesoldung

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

³ Die Gemeinde Zeglingen kann von der Gemeinde Kilchberg Mitte Jahr im Rahmen des Budgets eine Teilzahlung verlangen.

Art. 7 Kostentragung

¹ Die Schulkosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen per 30. September des Rechnungsjahres (gemäss Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes Baselland) aufgeteilt.

² Der Voranschlag wird durch die beiden Gemeinderäte gemeinsam erstellt.

³ Die Rechnung wird der Gemeinde Kilchberg jeweils rechtzeitig zugestellt.

⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zeglingen prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnung der Kreisschule Zeglingen-Kilchberg und hat den Gemeinderäten von Zeglingen und Kilchberg zuhanden der Einwohnergemeindeversammlungen zu berichten.

² Die Gemeinderäte von Zeglingen und Kilchberg können die Berechnungen der anteilmässigen Kosten und die Rechnungsbelege einsehen.

Art. 9 Dauer, Änderung und Kündigung

¹ Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

³ Die Kündigung des Kreisschulvertrages muss mindestens ein Jahr im Voraus auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Der Kreisschulvertrag Zeglingen-Kilchberg tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf 1. August 2004 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Kreisschulvertrag Zeglingen-Kilchberg ersetzt die bisherige Schulvereinbarung zwischen Zeglingen und Kilchberg vom 13. April 1982.

² Das Kindergartenreglement der Schulgemeinde Zeglingen-Kilchberg vom 16. Dezember 1985 wird hiermit aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen am: 10. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

gez. H. J. Dolder

Die Gemeindeverwalterin:

gez. F. Bider

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg am: 5. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

gez. A. Imhof

Die Gemeindeschreiberin:

gez. M. Tschopp

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 16. März 2004 mit Verfügung Nr. 567.

Der Präsident:

gez. RR E. Straumann

Der Landschreiber:

gez. W. Mundschin